



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab



Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingun- gen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Se- kundarstufe II und Tertiär- stufe B sowie übrige Ausbil- dungsstätten im Schuljahr 2020/21

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Er hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) per 22. Juni aufgehoben und gleichzeitig die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26](#)) in Kraft gesetzt.

Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Juli 2020 ([RRB Nr. 704/2020](#)), dass ab dem Schuljahr 2020/2021 grundsätzlich Präsenzunterricht in Ganzklassen stattfindet und die Bildungseinrichtungen entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen haben.

Mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage hat der Bundesrat auch die Vorgaben zum Schutz der Gruppe besonders gefährdeter Personen aufgehoben. Diese können unter Einhaltung der Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten [Berufsfachschulen (kantonale und private Anbieter mit Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der Berufsmaturitätsschule), öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, Anbietende von überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung, Anbietende von Bildungsgängen der Höheren Fachschule, Anbietende von Weiterbildung, kantonale und kantonal anerkannte nichtstaatliche Mittelschulen], nachfolgend Bildungseinrichtungen genannt.

Personalrechtliche Vorgaben sind für Bildungseinrichtungen, welche Personal in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen, sinngemäss anwendbar, sofern kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht besteht.

Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen zuständiger kantonalen Behörden oder Bundesbehörden ab.

3. Zweck

Die weitere Entwicklung der Coronavirus-Pandemie ist ungewiss. Dies bedeutet, dass sich die Bildungseinrichtungen auf eine dynamische Situation einzustellen haben.

Die vorliegende Richtlinie gibt den Bildungseinrichtungen einen Rahmen für den Ganzklassenunterricht vor und dient als Orientierungshilfe für die Schuljahresplanung.

Je nach epidemiologischer Entwicklung können Bildungs- und Gesundheitsdirektion weitere Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie auf Ebene Klasse, Bildungseinrichtung oder Kanton bestimmen. Folgende Szenarien sind denkbar:

Szenario 1

Ganzklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Verordnung besondere Lage), d.h. Abstand von 1.5 Metern oder so gross wie möglich, dazu konstante und kontrollierte Sitzordnung pro Zimmer und Klasse und in speziellen Unterrichtssituationen (z.B. Labor) teilweise oder allgemeine Pflicht zum Tragen von Masken¹ oder Abschränkungen.

Szenario 2

Ganzklassenunterricht gemäss Schutzkonzept (Covid-19-Verordnung besondere Lage), ergänzt um situative Massnahmen in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) oder verordnet vom Kanton wie z.B. Maskenobligatorium im Regelunterricht oder Verbot von Exkursionen.

Szenario 3

Halbklassenunterricht gemäss Schutzkonzept [vgl. RRB Nr. 555/2020 und COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. Mai 2020]. Es kann dabei in der Regel auf die Schutz- und Unterrichtskonzepte der Unterrichtsphase vom 8. Juni bis 10. Juli 2020 zurückgegriffen werden.

Szenario 4

Fernunterricht nach Konzept der Bildungseinrichtung mit Regelungen zur Methodik, zum Verhältnis von digitalem Unterricht versus Selbststudium, zum Umgang mit Abwesenheiten bei Fernunterricht, zur Art der Leistungsbeurteilung und zu Angeboten für schulisch oder psychosozial gefährdete Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Es kann dabei in der Regel auf die Unterrichtskonzepte der Unterrichtsphase vom 16. März bis 5. Juni 2020 aufgebaut werden.

¹ Zu den Arten von Masken wird auf die Information des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) verwiesen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html>

4. Schulbetrieb und Schutzkonzept

Der Präsenzunterricht findet ab Beginn der Geltungsdauer und Wiederaufnahme des Unterrichts in Ganzklassen statt. Die Sitzordnung hat konstant und kontrolliert zu bleiben. Der Unterricht erfolgt gemäss regulärem Stundenplan. Anbietende von Bildungsgängen der Höheren Fachschule und Weiterbildung können vom Grundsatz des Präsenzunterrichts in Ganzklassen abweichen.

Die Bildungseinrichtungen erstellen entsprechend der geltenden Vorgaben ein Schutzkonzept und aktualisieren dieses bei sich ändernden Verhältnissen. Das MBA stellt [ein Schutzkonzeptraster](#) zur Verfügung.

Im Schutzkonzept sind Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung zu berücksichtigen.

Die Bildungseinrichtungen schalten die jeweils aktuelle Fassung des Schutzkonzepts auf ihrer Website auf und informieren das MBA, Bereich Prävention und Sicherheit, corona@mba.zh.ch.

5. Distanzregel und daraus resultierende Schutzmassnahmen

Seit Mitte Juni 2020 steigen die Zahlen der Neuinfektionen der Bevölkerung mit dem Coronavirus (COVID-19). Um eine erneute Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, bleiben die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Schutzkonzepte zentral. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist es in vielen Bildungseinrichtungen nicht möglich, im Ganzklassenunterricht den Mindestabstand einzuhalten. Zudem ist eine Kanalisierung des Personenverkehrs in den Verkehrsflächen (Treppenhäuser, Korridore usw.) bei gleichzeitiger Beachtung der Distanzregel nur mit grossem Aufwand realisierbar. Schliesslich kehren Personen von Auslandsreisen, auch in Risikogebiete, zurück.

Aus diesen Überlegungen und aufgrund der aktuellen Situation im Kanton Zürich gelten in Absprache mit der Gesundheitsdirektion bis auf Weiteres folgende Vorgaben:

5.1. Abstände

Die Bildungseinrichtungen sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Abstandsregeln gemäss Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage wo immer möglich eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter).

Wo der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, sind grösstmögliche Abstände sowie konstante und kontrollierte Sitzordnungen einzuhalten und es wird der Einsatz weiterer geeigneter Schutzmassnahmen (z.B. Masken, zweckmässige Abschränkungen) geprüft - wenn weder der erforderliche Abstand noch Schutzmassnahmen praktikabel sind, muss die



Rückverfolgbarkeit der Kontakte sichergestellt sein (vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage).

In klassendurchmischten Fächern und Kursen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen als weitergehende Schutzmassnahme Plexiglasabtrennungen zwischen den Sitzplätzen angebracht oder eine durchgängige Maskentragpflicht in den betreffenden Fächern und Kursen angeordnet werden.

Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler des 7.-9. Schuljahres² wird ohne Mindestabstand abgehalten.

5.2. Maskenpflicht auf dem Areal der Bildungseinrichtungen

Nach Absprache mit der Gesundheitsdirektion wird eine Maskenpflicht auf dem Areal der Bildungseinrichtungen eingeführt.

Die Maskenpflicht gilt für sämtliche Personen, die sich auf dem Areal einer Bildungseinrichtung aufhalten und bewegen (Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Personal³ sowie Dritte). Zum Areal gehören namentlich die Schulgebäude sowie Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze und übrige zum Schulareal gehörende umfriedete Plätze.

Die Maskenpflicht gilt nicht, sofern eine konstante und kontrollierte Sitzordnung mit grösstmöglichem Abstand eingehalten wird oder Essen und Getränke in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen werden. Ausnahme bilden Situationen, in denen die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden bzw. Lehrpersonen und Personal nicht an ihren Plätzen sitzen und die mit gegenseitiger Nähe verbunden sind. Dies betrifft experimentellen bzw. praktischen Unterricht in Zweier- oder Kleingruppen in Laborräumen, Computerzimmern oder Werkstätten wie auch Situationen in Team- und Aufenthaltsräumen von Lehrpersonen und Personal. Die Maskenpflicht während des Sportunterrichts richtet sich nach Ziffer 9.

Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Gestützt auf das ärztliche Zeugnis werden solche Personen durch die Schulleitung von der teilweisen Maskenpflicht befreit.

Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden werden aufgefordert, eigene Masken mitzubringen. Auch wiederverwendbare, textile Masken sind zulässig. In Härtefällen

² 9. - 11. Schuljahr nach Harmos.

³ Unter dem Begriff Personal sind alle Mitarbeitenden der Bildungsdirektion (Lehrpersonen sowie Verwaltungs- und Betriebspersonal) zu verstehen. Eine Unterscheidung wird in dieser Richtlinie nur gemacht, wenn eine solche notwendig ist. Im Kontext zum Arbeitsrecht wird von den Arbeitnehmenden gesprochen.

können den Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden bei Bedarf Masken auf Kosten der Bildungseinrichtung abgegeben werden.

Die Bildungseinrichtungen stellen ihren Arbeitnehmenden Masken kostenlos zur Verfügung.

Der Bezug von Masken erfolgt über die KDMZ je nach Bedarf durch die Bildungseinrichtung direkt zu eigenen Lasten.

6. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Anhang). Insbesondere:

- Allgemeine Hygieneregeln sind für alle Personen empfohlen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Hygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern) an sensiblen Punkten wie Eingang der Bildungseinrichtung bzw. Unterrichtsräume, Teamzimmer, Bibliothek etc.
- Handdesinfektionsmittel kommen gegebenenfalls im Teamzimmer oder in Räumlichkeiten zum Einsatz, in denen mit Gegenständen hantiert wird und wo nicht gleich danach die Hände gewaschen werden können.
- Oberflächen und Apparaturen wenn möglich mehrmals täglich reinigen.
- Alle Räume regelmässig und ausgiebig lüften (siehe [Broschüre des BAG zum richtigen Lüften](#)).
- Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (also auch Eltern oder Erziehungsberechtigte), sollen das Schulareal, soweit als möglich, meiden.
- Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal teilen weder Essen noch Getränke.
- Die Bildungseinrichtungen sind in den Gebäuden für eine Personenlenkung besorgt, die direktes Kreuzen von Personen möglichst minimiert.
- Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.



- Sowohl Personal wie auch Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende müssen in geeigneter Weise in der korrekten Durchführung geschult werden. Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende immer wieder zu thematisieren.
- Das Personal steht in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.
- Allen Bildungseinrichtungsbeteiligten ist die freiwillige Nutzung der SwissCovidApp zu empfehlen.

7. Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Arbeitnehmenden

7.1. Im Allgemeinen

Die Bildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmenden die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «STOP-Prinzip» (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzausrüstung) zu treffen (vgl. Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage]; vgl. dazu Ziff. 5 und 6).

7.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen

Seit dem 22. Juni 2020 sind die spezifischen Vorgaben zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufgehoben. Es gelten auch für diese Personengruppe die vom Bundesrat erlassenen allgemeinen Schutzmassnahmen sowie Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «STOP-Prinzip». Überdies kann der Arbeitgeber besondere Bedürfnisse im Einzelfall im Rahmen der Fürsorgepflicht berücksichtigen. Entsprechend erteilen auch Lehrpersonen, die bis zu den Sommerferien 2020 eine besondere Gefährdung geltend gemacht haben, ab Schuljahr 2020/2021 uneingeschränkt den Präsenzunterricht. Seit dem 5. August 2020 zählen auch schwangere Lehrerinnen zu den besonders gefährdeten Personen.

7.2.1. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen

Die Schulleitung sorgt im Rahmen der Fürsorgepflicht für ausreichende Schutzmassnahmen, die auch besonders gefährdeten Lehrpersonen ermöglichen, den Präsenzunterricht zu erteilen. Sinnvollerweise werden diese in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen umgesetzt, welche die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen konsequent befolgen. In Ergänzung zu Ziff. 6 umfassen die Schutzmassnahmen folgende Punkte:

- Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine Maske – auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt werden.
- Angehörige des Lehr- sowie des Verwaltungs- und Betriebspersonals tragen ebenfalls eine Maske, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die sich im Schulhaus aufhalten, müssen in Gegenwart einer besonders gefährdeten Lehrperson obligatorisch eine Maske tragen.
- In besonderen Situationen sowie in klassendurchmischten Fächern und Kursen gemäss Ziff. 5.1, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen auch die Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, eine Maske tragen.

7.2.2. Schwangere Lehrerinnen

Schwangere Frauen gehören zu den [besonders gefährdeten Personen](#). Für schwangere Lehrerinnen sind deshalb die Schutzmassnahmen gemäss Ziff. 7.2.1 umzusetzen. Soweit diese Massnahmen vollumfänglich eingehalten werden, ist das Unterrichten für schwangere Lehrerinnen im Präsenzunterricht möglich (vgl. [Gutachten des Instituts für Arbeitsmedizin ifa vom 17. September 2020](#)). Eine Pflicht zur Lohnzahlung besteht deshalb nur, soweit schwangere Lehrerinnen den Präsenzunterricht in vollem Umfang erteilen. Möchte die schwangere Lehrerin den Präsenzunterricht nicht erteilen, muss sie um einen unbezahlten Urlaub bis zu Beginn des Mutterschaftsurlaubs nachsuchen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfiehlt, diesen zu bewilligen. Liegt ein Arztzeugnis mit einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund schwangerschaftsbedingter Beschwerden vor, handelt die Schulleitung gemäss üblicher Vorgehensweise.

8. Veranstaltungen und Anlässe

Veranstaltungen wie Fachwochen, Studientage, Exkursionen, Schulreisen, Sprachaufenthalte, sowie Schulanlässe können unter Einhaltung der entsprechenden Hygiene- und Verhaltensregeln beziehungsweise der besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage stattfinden, sollen jedoch nur zurückhaltend erfolgen.

Für Schulreisen und Klassenlager wird auf die [Rahmenbedingungen des Bundesamtes für Sport BASPO für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager»](#) verwiesen.

Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 30 Personen und Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen mit insgesamt mehr als 300 Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden (vgl. § 3 Abs. 1 der [kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 \[V Covid-19\]](#)).



Ab dem 1. Oktober 2020 bedarf es für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen einer Bewilligung der Bildungsdirektion. Das vollständige Gesuch und die Beilagen sind in elektronischer Form (E-Mail und PDF-Dateien) frühzeitig (mindestens 20 Tage vor der geplanten Grossveranstaltung) an die Staatskanzlei einzureichen: staatskanzlei@sk.zh.ch (vgl. [Merkblatt Bewilligungen für Grossveranstaltungen](#)).

Vorbehalten bleiben weitergehende übergeordnete Anordnungen.

9. Sportunterricht

Der Sportunterricht kann unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes stattfinden. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wird verzichtet.

In den Sportanlagen sowie in den Garderoben gilt eine Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht befreit sind Schülerinnen und Schüler sowie Lernende während des Sportunterrichts, soweit sie sich unmittelbar sportlich betätigen.

Es gelten keine weitergehenden besonderen Vorschriften. Der Aufenthalt im Wasser und Schwimmen sind möglich, da Coronaviren nicht durch das Wasser übertragen werden können.

Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

10. Musikunterricht

Chorproben oder -anlässe können nach den Vorgaben gemäss Ziffer 8 durchgeführt werden.

Der Instrumentalunterricht kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln des Bundes stattfinden.

11. Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte

Eine Nutzung der Infrastruktur der Bildungseinrichtung durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen möglich (vgl. insbesondere auch Ziff. 5.2). Die Bildungseinrichtung entscheidet selbständig über die Vergabe von Räumlichkeiten an Dritte. Sie ist zuständig dafür, dass Dritte in Kenntnis über die geltenden Bestimmungen gesetzt werden.



12. Verpflegungseinrichtungen (Betriebskantinen / Mensabetriebe)

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, dabei können sie sich zusätzlich am Branchenschutzkonzept GastroSuisse orientieren. Verpflegungseinrichtungen, die sich am Branchenschutzkonzept für Gastronomiebetriebe orientieren, stellen sicher, dass die obligatorische Kontaktdatenerfassung sichergestellt wird (vgl. § 1 V Covid-19).

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln, pro Klasse reservierte Tische oder für Jahrgänge reservierte Zonen vorsehen. Darüber hinaus sorgen die Verpflegungseinrichtungen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

In Verpflegungseinrichtungen, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, dürfen im gesamten Innen- und Aussenbereich gleichzeitig höchstens 300 Personen anwesend sein. Im Innenbereich sind Gesichtsmasken zu tragen.

Für das Servicepersonal in Verpflegungseinrichtungen sowie bei Anlässen mit Bedienung ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.

13. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Bildungseinrichtungen treffen in Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von COVID-19 Erkrankungen an der Bildungseinrichtung) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- Die Bildungseinrichtung plant die Grundzüge für Rückfallszenarien für folgende Fälle:
 - Für Szenario 1 und 2 gemäss Ziff. 3. sind vorsorgliche Regelungen zum Fernunterricht für Klassen in Quarantäne zu treffen (z.B. Prioritätensetzung bei Inhalten und



Lernformen; Zuständigkeitsklärung, damit für Lehrpersonen möglichst keine Doppelbelastung durch Fern- und gleichzeitiger Präsenzunterricht entsteht).

- Für Szenario 3 und 4 gemäss Ziff. 3 gilt: Neue Klassen (v.a. jene mit Probezeit) werden prioritär behandelt bzw. so lange wie möglich in der Ganzklasse oder zumindest in der Halbklassse unterrichtet. Für den Fall, dass Fernunterricht nötig wird, sollten speziell für diese Klassen digitale Formen der Leistungsbeurteilung entwickelt werden. Zudem ist ein Ablauf für eine frühzeitige Information an Eltern oder Erziehungsberechtigte vorzusehen, falls das Bestehen der Probezeit fraglich ist.
- Lernende mit besonderen Bedürfnissen: Die Bildungseinrichtungen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen, sofern wieder Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Bildungseinrichtung, o.ä.).

14. Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen bei symptomatischen Personen

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal sind bei Auftreten von Symptomen von COVID-19 die Massnahmen für Isolation und Quarantäne des [BAG](#) bindend.

Es gelten die bestehenden Regeln bezüglich Quarantäne und Isolationsmassnahmen:

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen, begeben sich in Isolation und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, begeben sich in Quarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

15. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen

15.1. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen

Zeigen sich bei einer Person, die sich auf dem Areal oder im Gebäude der Bildungseinrichtung befindet, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf.

Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet und Oberflächen desinfiziert.

Die symptomatische Person und allfällige Begleitpersonen erhalten von der Bildungseinrichtung eine Maske.

Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (öV) nach Hause.

Die Bildungseinrichtung klärt mit symptomatischen Jugendlichen die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des öV ist möglichst zu vermeiden, beispielsweise durch eine Abholung per Privatauto. Wo dies nicht möglich ist, ist der oder die Jugendliche auf das Verhalten im öV aufmerksam zu machen (Maske, Hygiene- und Abstandsregel).

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wird der Unterricht fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.

15.2. Vorgehen bei Krankheitsfällen

Bei krankheitsbedingten Absenzen fragt die Bildungseinrichtung nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung.

Ist ein Verdachtsfall als COVID-19-Infektion bestätigt, macht die Bildungseinrichtung eine telefonische Meldung an den Bereich Prävention und Sicherheit des MBA. Zusätzlich gilt in Klassen, in denen eine Person an COVID-19 erkrankt ist, im Unterricht generell eine vorübergehende Maskenpflicht während fünf darauffolgenden Kalendertagen.

Die Bildungseinrichtung informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Treten an derselben Bildungseinrichtung mehrere positive Tests auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA.

16. Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs ([COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#)) vom 2. Juli 2020.



Darin ist festgelegt, dass Personen, welche ab dem 6. Juli 2020 aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen. Die Einreise ist innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise dem Domizil-Kanton zu melden ([Online-Meldeformular](#) für Personen mit einer Domiziladresse im Kanton Zürich). Die Quarantäne ist während 10 Tagen durchgehend einzuhalten, auch wenn keiner der Rückreisenden Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweist.

Die Details und Länderliste dazu sind der Informationsseite des [BAG](#) zu entnehmen.

16.1. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende

Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende. Sie bzw. die Eltern/ Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne.

Sollten Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden haben keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt.

16.2. Personal

Wenn Arbeitnehmende in ein Risikogebiet gemäss Liste des BAG reisen wollen, müssen sie dies der Bildungseinrichtung vorgängig mitteilen. Da sie während der Quarantäne keine Arbeit vor Ort leisten können, kann die Bildungseinrichtung aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reise verbieten. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub. Soweit Arbeitnehmende in der Quarantäne kein Homeoffice leisten können, müssen sie die fehlende Sollzeit durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit oder unbezahlten Urlaub ausgleichen.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht bei wie Krankheit.

Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

17. Contact Tracing

Das Contact Tracing klärt wichtige Fragen. Wird ein Mitglied der Gemeinschaft der Bildungseinrichtung positiv getestet, klärt das Contact Tracing die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes eine Quarantäne für die betreffenden Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden oder Arbeitnehmenden an.

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet das MBA dies dem Kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, ob über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Halbklassen etc.) notwendig ist. Bei Schülerinnen und Schülern des 7. – 9. Schuljahres kommen die [Quarantäneregeln der Volksschule](#) zur Anwendung.

Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Bildungseinrichtungen können diesbezüglich keine Informationen einholen.

Die Bildungseinrichtungen haben Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierende und die Arbeitnehmenden sowie Dritte (z.B. Teilnehmende von Veranstaltungen) darauf hinzuweisen, dass deren Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracings an die kantonalen Behörden weitergeleitet werden können.

18. Weitere personalrechtliche Aspekte

18.1. Homeoffice

Der Bundesrat hat seine generelle Empfehlung zur Arbeit im Homeoffice aufgehoben. Es gelten somit die normalen Regeln gemäss [Merkblatt für Homeoffice im Kanton Zürich](#).

18.2. SwissCovid-App

Die SwissCovid-App ist seit dem 25. Juni 2020 offiziell in Betrieb. Die Benutzung ist freiwillig und darf vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden. Arbeitnehmende, die sich aufgrund einer Meldung der App freiwillig in Quarantäne begeben, haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sie müssen entweder im Homeoffice arbeiten (wenn betrieblich möglich) oder z. B. Ferien beziehen oder Mehrzeit resp. Stundenkonto kompensieren. Arbeitnehmende, die aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne müssen und kein Homeoffice leisten können, haben Anspruch auf bezahlten Urlaub (§ 91 Abs. 2 VVO). Arbeitnehmende mit Krankheitssymptomen bleiben weiterhin zu Hause und haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung.

18.3. Aktualisierte FAQ

Die Fragen und Antworten (FAQ) des Personalamts sowie die FAQ für die Mittel- und Berufsfachschulen sind aktualisiert und im internen Bereich aufgeschaltet.

19. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich.



20. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	OE Stab
Inkraftsetzung:	11. August 2020
Eigner:	OE Stab/ Recht
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie [COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26] vom 19. Juni 2020 (Stand am 6. Juli 2020)• Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 2. Juli 2020 (Stand am 8. August 2020)• EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020: «COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021»• COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. Mai 2020• Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 (V Covid-19)• RRB Nr. 790/2020• RRB Nr. 704/2020• RRB Nr. 555/2020• RRB Nr. 848/2020• RRB Nr. 937/2020• RRB Nr. 972/2020• Verfügung der Bildungsdirektion vom 13. Oktober 2020 betreffend Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen
Ersetzt:	
Geändert am:	14. Oktober 2020

Geändert durch:	OE Stab/ Recht
Änderung gültig ab:	19. Oktober 2020
Geänderte Ziffern:	Ziff 5.2 (Maskenpflicht auf dem Areal der Bildungseinrichtungen); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen).
Vorangegangene Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 30. September 2020, gültig ab 1. Oktober 2020 - Ziff. 5.1 (Maskentragpflicht in klassendurchmischten Fächern und Kursen); 6 (Verweis auf Broschüre des BAG); Ziff. 7 (Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Arbeitnehmenden) und Ziff. 8 (Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen), Ziff. 8-20 (Anpassung der Nummerierung); Änderung vom 23. September 2020, gültig ab 24. September 2020 - Ziff. 7 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 11 (Kontaktdatenerfassung in Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 26. August 2020, gültig ab 27. August 2020 - Ziff. 14.2 (5-tägige Maskenpflicht nach positiver Testung), Änderung vom 24. August 2020, gültig ab 25. August 2020.